

Jazzfest Rottweil e.V. | Hausener Str. 33 | 78628 Rottweil

Jazzfest Rottweil e.V.
Simon Busch
Ruhe-Christi-Str. 9/1
78628 Rottweil

Ich unterstütze den Jazzfest Rottweil e.V. mit meiner Mitgliedschaft!

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift	PLZ Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Telefon
Ich bin <input type="checkbox"/> Nichtverdiener (Schüler, Student) 15,00 EUR/Jahr <input type="checkbox"/> Verdiener 30,00 EUR/Jahr <input type="checkbox"/> Juristische Person 60,00 EUR/Jahr	<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte den kostenlosen Jazzfest Rottweil - Newsletter abonnieren.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mandatsreferenz (wird vom Jazzfest Rottweil e.V. ausgefüllt)	Datum Unterschrift

Ich ermächtige den Jazzfest Rottweil e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12ZZZ00001154441), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Jazzfest Rottweil e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text"/>
BIC des Kreditinstituts	Datum Unterschrift

Aufgrund Art. 6 DS-GVO erheben wir ausschließlich Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Zur Verarbeitung und Speicherung der Daten verwendet der Jazzfest Rottweil e.V. ein Cloud-Programm. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff sowie vor Manipulation und Verlust der Daten werden vom Cloud Provider zugesagt, können aber vom Jazzfest Rottweil e.V. nicht garantiert werden. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu.

Jazzfest Rottweil e.V.

Hausener Str. 33
78628 Rottweil

Registergericht Rottweil VR 600
USt-IdNr.: DE168291482

Vorsitzender:

Simon Busch
Ruhe-Christi-Str. 9/1
78628 Rottweil

s.busch@jazzfest-rottweil.de

Stellvertretender Vorsitzender:

Andreas Dreher
Lorenzgasse 8
78628 Rottweil

Telefon: 0741.94299800
media@jazzfest-rottweil.de

Festival-Organisation:

Claus Gams
Hausener Str. 33
78628 Rottweil

Telefon: 0741.22730
info@jazzfest-rottweil.de

Bankverbindung:

Volksbank Rottweil
IBAN: DE07 6429 0120 0000 0550 00
BIC: GENODES1VRW

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jazzfest Rottweil e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Fortentwicklung der Jazzmusik und verwandter Bereiche und Strömungen, sowie die Förderung der Ausübung und des Nachwuchses. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, Workshops für Nachwuchsmusiker. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern kann die Ehrenamtspauschale gemäß §3, 26a EStG gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke (hier Musikschule Rottweil) zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Mitglieder, welche ein Amt bekleiden, haben eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sonst schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines Jahres fällig.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und andere Vereinsumlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Diese beiden bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder entscheidet der Vorstand sich für eine Erweiterung des Vorstandes, so kann die Änderung bzw. Erweiterung des Vorstandes von allen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung vorläufig geregelt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Einladung genügt zur Fristwahrung die Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post unter Angabe der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift des Mitgliedes.

Der Mitgliederversammlung wird, soweit kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- Beschlussfassung über die dem Vorstand eingereichten und zugelassenen Anträge

§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über entsprechende Anträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie zur Entlastung des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Veränderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins. Bei der Stimmabgabe ist eine Vertretung nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Verlangen des Vorstandes oder eines der anwesenden Mitglieder schriftlich.

§ 8 Beschlüsse

Protokollbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie unter Angabe von eventuellen Abstimmungsergebnissen in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Rottweil, den 26. April 1992

Geändert in der Mitgliederversammlung am 3.12.1992

Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.11.1996 (§ 7, Satz Nr. 7 und 9)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 03.12.2000 (§ 5, Satz Nr.1; § 6 Satz Nr.1 und § 9)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 16.03.2014 (§ 1, Satz Nr.3; § 6, Satz Nr. 1)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 30.11.2015 (§ 2, Satz Nr. 6)